



2022/0288(COD)

5.6.2023

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrmaßnahmen für Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition, zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) (Neufassung)
(COM(2022)0480 – C9-0365/2022 – 2022/0288(COD))

Ausschuss für internationalen Handel

Berichterstatter: Bernd Lange

(Neufassung – Artikel 110 der Geschäftsordnung)

Verfasser der Stellungnahme des gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung assoziierten Ausschusses:

Emil Radev, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	24

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchführmaßnahmen für Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition, zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll)

(Neufassung)

(COM(2022)0480 – C9-0365/2022 – 2022/0288(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0480),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission (C9-0365/2022) unterbreitet wurde,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten¹,
 - gestützt auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom XX XX 2023 an den Ausschuss für internationalen Handel gemäß Artikel 110 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 110 und 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0000/2023),
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im

¹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt;

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Um den risikobasierten Ansatz nach Artikel 22 Absatz 6 für in Anhang I aufgeführte Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition und Schreckschuss- und Signalwaffen zu ermöglichen, die in den Unionsmarkt eingeführt werden oder diesen verlassen, und um sicherzustellen, dass diese Kontrollen wirksam sind und im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgen, müssen die Kommission, zuständige Behörden und Zollbehörden eng zusammenarbeiten und Informationen austauschen.

Geänderter Text

(35) Um den risikobasierten Ansatz nach Artikel 22 Absatz 6 für in Anhang I aufgeführte Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition und Schreckschuss- und Signalwaffen zu ermöglichen, die in den Unionsmarkt eingeführt werden oder diesen verlassen, und um sicherzustellen, dass diese Kontrollen wirksam sind und im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgen, müssen die Kommission, zuständige Behörden und Zollbehörden eng zusammenarbeiten und Informationen austauschen. **Die Mitgliedstaaten sollten ausreichende Mittel für die Durchführung solcher Kontrollen zur Verfügung stellen.**

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Um die Rückverfolgung von Feuerwaffen zu erleichtern und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition wirksam zu bekämpfen, **muss** der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere durch eine bessere Nutzung der bestehenden Kommunikationskanäle verbessert **werden**.

Geänderter Text

(36) Um die Rückverfolgung von Feuerwaffen zu erleichtern und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition wirksam zu bekämpfen, **ist es äußerst wichtig, dass** der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere durch eine bessere Nutzung der bestehenden Kommunikationskanäle verbessert **wird**.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Die allgemeine Durchsetzung dieser Verordnung wird durch die Verknüpfung zwischen dem mit dieser Verordnung eingerichteten elektronischen Lizenzierungssystem und der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll, die mit [entsprechenden Titel und alle Angaben in der Fußnote einfügen, sobald der Rechtsakt angenommen wurde] eingerichtet wurde, erleichtert. Das elektronische Lizenzierungssystem wird eine Reihe von Funktionen umfassen, darunter die Erfassung von Wirtschaftsbeteiligten und natürlichen Personen, die gemäß der Feuerwaffen-Richtlinie berechtigt sind, Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen herzustellen, zu erwerben, zu besitzen oder mit ihnen zu handeln. Sie müssen erfasst werden, bevor sie Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen beantragen können. Folglich müssen Besitzer von Feuerwaffen, die von Verwaltungsvereinfachungen profitieren, nicht im System erfasst werden.

Geänderter Text

(42) Die allgemeine Durchsetzung dieser Verordnung wird durch die Verknüpfung zwischen dem mit dieser Verordnung eingerichteten elektronischen Lizenzierungssystem und der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll, die mit [entsprechenden Titel und alle Angaben in der Fußnote einfügen, sobald der Rechtsakt angenommen wurde] eingerichtet wurde, erleichtert. Das elektronische Lizenzierungssystem wird eine Reihe von Funktionen umfassen, darunter die Erfassung von Wirtschaftsbeteiligten und natürlichen Personen, die gemäß der Feuerwaffen-Richtlinie berechtigt sind, Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile, Munition oder Schreckschuss- und Signalwaffen herzustellen, zu erwerben, zu besitzen oder mit ihnen zu handeln. Sie müssen erfasst werden, bevor sie Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen beantragen können. Folglich müssen Besitzer von Feuerwaffen, die von Verwaltungsvereinfachungen profitieren, nicht im System erfasst werden. ***Da das elektronische Genehmigungssystem die technische Grundlage für die Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen, von Munition sowie von Schreckschuss- und Signalwaffen bildet, sollte es so bald wie möglich voll funktionsfähig sein. Die Mitgliedstaaten sollten daher alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen.***

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine Feuerwaffe, deren wesentliche Komponenten, Munition und die betreffenden Schreckschuss- und Signalwaffen nicht mit den Unionsvorschriften für Feuerwaffen im Einklang stehen könnten, die in Artikel 34 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Behörden davon in Kenntnis setzen;

Geänderter Text

(d) wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine Feuerwaffe, deren wesentliche Komponenten, Munition und die betreffenden Schreckschuss- und Signalwaffen nicht mit den Unionsvorschriften für Feuerwaffen im Einklang stehen könnten, die in Artikel 34 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Behörden **umgehend** davon in Kenntnis setzen;

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die zuständigen Behörden bearbeiten Anträge auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung innerhalb von **60** Arbeitstagen nach dem Tag, an dem den zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben übermittelt worden sind. Unter außergewöhnlichen Umständen und in hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist auf **90** Arbeitstage verlängert werden.

Geänderter Text

(4) Die zuständigen Behörden bearbeiten Anträge auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung innerhalb von **50** Arbeitstagen nach dem Tag, an dem den zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben übermittelt worden sind. Unter außergewöhnlichen Umständen und in hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist auf **80** Arbeitstage verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nach dieser Verordnung berücksichtigen

die Mitgliedstaaten alle einschlägigen Erwägungen, einschließlich ihrer Verpflichtungen und Zusagen als Vertragsparteien einschlägiger internationaler Verträge und Erwägungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich derjenigen, die unter den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP fallen. Sie kommen auch ihren Verpflichtungen in Bezug auf Sanktionen nach, die durch Beschlüsse des Rates, durch Beschlüsse der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder durch verbindliche Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere in Bezug auf Waffenembargos, verhängt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die zuständigen Behörden erklären eine Ausfuhrgenehmigung für ungültig, setzen sie aus, ändern sie ab, widerrufen sie oder nehmen sie zurück, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht gegeben sind oder nicht mehr gegeben sind. Haben die zuständigen Behörden diese Entscheidungen getroffen, so setzen sie die Zollbehörden unter Nutzung des in Artikel 28 genannten elektronischen Lizenzierungssystems davon in Kenntnis.

Geänderter Text

(6) Die zuständigen Behörden erklären eine Ausfuhrgenehmigung **umgehend** für ungültig, setzen sie aus, ändern sie ab, widerrufen sie oder nehmen sie zurück, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht gegeben sind oder nicht mehr gegeben sind. Haben die zuständigen Behörden diese Entscheidungen getroffen, so setzen sie die Zollbehörden unter Nutzung des in Artikel 28 genannten elektronischen Lizenzierungssystems **unverzüglich** davon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Kommission erlässt einen **Durchführungsrechtsakt** zur Einführung einer allgemeinen Einfuhrgenehmigung der Union und zur Festlegung der Voraussetzungen für die Einfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013. Dieser **Durchführungsrechtsakt** wird nach dem in Artikel 37 Absatz 2 genannten **Beratungsverfahren** erlassen.

Geänderter Text

(8) Die Kommission erlässt einen **delegierten Rechtsakt** zur Einführung einer allgemeinen Einfuhrgenehmigung der Union und zur Festlegung der Voraussetzungen für die Einfuhr von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte für Sicherheit nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013. Dieser **delegierte Rechtsakt** wird nach dem in Artikel 36 genannten **Verfahren** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die zuständigen Behörden dürfen Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen der Kategorien A **und** B in Anhang I nur erteilen, wenn dem Antrag auf Erteilung einer solchen Genehmigung eine von den Behörden des Endbestimmungslands ausgestellte Endverbleibsbescheinigung beigefügt ist. Der Inhalt der Endverbleibsbescheinigung ist in Anhang IV festgelegt.

Geänderter Text

(2) Die zuständigen Behörden dürfen Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen der Kategorien A, B **und** C in Anhang I nur erteilen, wenn dem Antrag auf Erteilung einer solchen Genehmigung eine von den Behörden des Endbestimmungslands ausgestellte Endverbleibsbescheinigung beigefügt ist. Der Inhalt der Endverbleibsbescheinigung ist in Anhang IV festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission erlässt einen **Durchführungsrechtsakt** zur Einführung

Geänderter Text

(3) Die Kommission erlässt einen **delegierten Rechtsakt** zur Einführung einer

einer einheitlichen
Endverbleibsbescheinigung. Dieser
Durchführungsrechtsakt wird nach dem
in Artikel 37 Absatz 2 genannten
Beratungsverfahren erlassen

einheitlichen Endverbleibsbescheinigung.
Diese **delegierte Rechtsakte** werden nach
dem in Artikel 36 genannten **Verfahren**
erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten bearbeiten
Anträge auf Erteilung einer
Ausfuhrgenehmigung spätestens innerhalb
von **60** Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt,
zu dem den zuständigen Behörden alle
erforderlichen Angaben übermittelt worden
sind. Unter außergewöhnlichen Umständen
und in hinreichend begründeten Fällen
kann diese Frist von den zuständigen
Behörden auf **90** Arbeitstage ausgedehnt
werden.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten bearbeiten
Anträge auf Erteilung einer
Ausfuhrgenehmigung spätestens innerhalb
von **50** Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt,
zu dem den zuständigen Behörden alle
erforderlichen Angaben übermittelt worden
sind. Unter außergewöhnlichen Umständen
und in hinreichend begründeten Fällen
kann diese Frist von den zuständigen
Behörden auf **80** Arbeitstage ausgedehnt
werden.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Endempfänger, **soweit zum
Zeitpunkt des Versands bekannt,**

Geänderter Text

(g) Endempfänger,

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich und steht in untrennbarem Zusammenhang mit anderen zulässigen Änderungen, die die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen betreffen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats setzen für einen Zeitraum, der zehn Arbeitstage nicht überschreitet, das Verfahren zur Ausfuhr aus oder verhindern erforderlichenfalls auf andere Weise, dass Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten oder Munition das Zollgebiet der Union von diesem Mitgliedstaat aus verlassen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass die von den Jägern oder Sportschützen glaubhaft gemachten Gründe nicht den sachdienlichen Erwägungen und den Verpflichtungen gemäß Artikel 18 dieser Verordnung entsprechen. Unter außergewöhnlichen Umständen und in hinreichend begründeten Fällen kann die unter diesem Buchstaben genannte Frist auf **30** Arbeitstage ausgedehnt werden.

Geänderter Text

(c) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats setzen für einen Zeitraum, der zehn Arbeitstage nicht überschreitet, das Verfahren zur Ausfuhr aus oder verhindern erforderlichenfalls auf andere Weise, dass Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten oder Munition das Zollgebiet der Union von diesem Mitgliedstaat aus verlassen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass die von den Jägern oder Sportschützen glaubhaft gemachten Gründe nicht den sachdienlichen Erwägungen und den Verpflichtungen gemäß Artikel 18 dieser Verordnung entsprechen. Unter außergewöhnlichen Umständen und in hinreichend begründeten Fällen kann die unter diesem Buchstaben genannte Frist auf **20** Arbeitstage ausgedehnt werden.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Bei der Entscheidung darüber, ob eine Ausfuhrgenehmigung nach dieser Verordnung erteilt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle sachdienlichen Erwägungen, unter anderem **gegebenenfalls:**

Geänderter Text

(1) Bei der Entscheidung darüber, ob eine Ausfuhrgenehmigung nach dieser Verordnung erteilt wird, berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle sachdienlichen Erwägungen, unter anderem:

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich und steht in untrennbarem Zusammenhang mit anderen zulässigen Änderungen, die die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen betreffen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wird eine Ausfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden verweigert, für ungültig erklärt, ausgesetzt, geändert, widerrufen oder zurückgenommen, so stellen sie diese Information den Zollbehörden zur Verfügung und nutzen hierfür das in Artikel 28 genannte elektronische Lizenzierungssystem.

Geänderter Text

(3) Wird eine Ausfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden verweigert, für ungültig erklärt, ausgesetzt, geändert, widerrufen oder zurückgenommen, so stellen sie diese Information den Zollbehörden **umgehend** zur Verfügung und nutzen hierfür das in Artikel 28 genannte elektronische Lizenzierungssystem.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Haben die zuständigen Behörden eine Ausfuhrgenehmigung verweigert, so wird das Ergebnis ihrer abschließenden Prüfung in dem in Artikel 29 genannten System registriert.

Geänderter Text

(5) Haben die zuständigen Behörden eine Ausfuhrgenehmigung verweigert, so wird das Ergebnis ihrer abschließenden Prüfung in dem in Artikel 29 genannten System **unverzüglich** registriert.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie können zunächst die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, die Verweigerungen, Ungültigerklärungen, Aussetzungen, Änderungen, Widerrufe oder Rücknahmen nach den Absätzen 1 , 3 und 5 erlassen

Geänderter Text

Sie können zunächst die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, die Verweigerungen, Ungültigerklärungen, Aussetzungen, Änderungen, Widerrufe oder Rücknahmen nach den Absätzen 1 , 3 und 5 erlassen

haben, konsultieren. Beschließen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats nach diesen Konsultationen, eine Genehmigung zu erteilen, so setzen sie die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unter Angabe aller sachdienlichen Informationen zur Erklärung der Entscheidung hiervon in Kenntnis.

haben, konsultieren. Beschließen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats nach diesen Konsultationen, eine Genehmigung zu erteilen, so setzen sie die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unter Angabe aller sachdienlichen Informationen zur Erklärung der Entscheidung **umgehend** hiervon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die zuständigen Behörden kontrollieren jährlich, dass die Genehmigungsvoraussetzungen während der gesamten Geltungsdauer der Genehmigung erfüllt sind. Diese Kontrollen **können** anhand repräsentativer Stichproben aller geltenden Genehmigungen vorgenommen **werden**. Jede Ausfuhrgenehmigung wird von den zuständigen Behörden mindestens alle **drei** Jahre einzeln überprüft. Die Mitgliedstaaten erstatten der Koordinierungsgruppe Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und Überprüfungen. Die Berichte werden in der mit Artikel 33 eingesetzten Koordinierungsgruppe erörtert.

Geänderter Text

(8) Die zuständigen Behörden kontrollieren jährlich, dass die Genehmigungsvoraussetzungen während der gesamten Geltungsdauer der Genehmigung erfüllt sind. Diese Kontrollen **werden** anhand repräsentativer Stichproben aller geltenden Genehmigungen vorgenommen. Jede Ausfuhrgenehmigung wird von den zuständigen Behörden mindestens alle **zwei** Jahre einzeln überprüft. Die Mitgliedstaaten erstatten der Koordinierungsgruppe Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und Überprüfungen. Die Berichte werden in der mit Artikel 33 eingesetzten Koordinierungsgruppe erörtert.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Innerhalb von **zwei Monaten** nach Verlassen des Zollgebiets der Union legt der Ausführer der zuständigen Behörde,

Geänderter Text

(1) Innerhalb von **einem Monat** nach Verlassen des Zollgebiets der Union legt der Ausführer der zuständigen Behörde,

die die Ausfuhrgenehmigung erteilt hat, einen Nachweis für den Eingang der Lieferung von Feuerwaffen, wesentlichen Komponenten oder Munition in dem Einfuhrdrittland vor, was insbesondere durch Vorlage der einschlägigen Einfuhrzolldokumente sichergestellt wird.

die die Ausfuhrgenehmigung erteilt hat, einen Nachweis für den Eingang der Lieferung von Feuerwaffen, wesentlichen Komponenten oder Munition in dem Einfuhrdrittland vor, was insbesondere durch Vorlage der einschlägigen Einfuhrzolldokumente sichergestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wenn ein solcher Nachweis für den Eingang der Lieferung nach Absatz 1 dieses Artikels nicht innerhalb von **zwei Monaten** nach Verlassen des Zollgebiets der Union vorliegt, oder im Verdachtsfall ersucht die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten die Ausfuhrzollbehörden unverzüglich zu bestätigen, dass die Ausfuhranmeldung abgegeben wurde und dass die in Anhang I aufgeführten Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition das Zollgebiet der Union verlassen haben, und ersucht das Einfuhrdrittland, den Eingang der Lieferung von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten oder Munition zu bestätigen.

Geänderter Text

(2) Wenn ein solcher Nachweis für den Eingang der Lieferung nach Absatz 1 dieses Artikels nicht innerhalb von **einem Monat** nach Verlassen des Zollgebiets der Union vorliegt, oder im Verdachtsfall ersucht die zuständige Behörde der Mitgliedstaaten die Ausfuhrzollbehörden unverzüglich zu bestätigen, dass die Ausfuhranmeldung abgegeben wurde und dass die in Anhang I aufgeführten Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition das Zollgebiet der Union verlassen haben, und ersucht das Einfuhrdrittland, den Eingang der Lieferung von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten oder Munition zu bestätigen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission und die zuständigen Behörden, die die Ausfuhrgenehmigung erteilen, führen **im Verdachtsfall** Kontrollen nach dem Versand durch, um sicherzustellen, dass

Geänderter Text

(1) Die Kommission und die zuständigen Behörden, die die Ausfuhrgenehmigung erteilen, führen **regelmäßige** Kontrollen nach dem Versand durch, um sicherzustellen, dass die

die ausgeführten Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition mit den in der Endverbleibsbescheinigung nach Anhang IV eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen.

ausgeführten Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition mit den in der Endverbleibsbescheinigung nach Anhang IV eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission, die zuständigen Behörden und die Zollbehörden arbeiten eng zusammen und tauschen Informationen aus.

Geänderter Text

(1) Die Kommission, die zuständigen Behörden und die Zollbehörden arbeiten **regelmäßig und verbindlich** eng zusammen und tauschen Informationen aus.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die Daten zu Beschlagnahmen müssen, **sofern verfügbar**, die folgenden Informationen umfassen:

Geänderter Text

(3) Die Daten zu Beschlagnahmen müssen die folgenden Informationen umfassen:

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) der Zahl der Genehmigungen und Verweigerungen, Mengen und Wert der tatsächlichen Einfuhren und Ausfuhren von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition, aufgeschlüsselt nach Kategorien und

Geänderter Text

(a) der Zahl der Genehmigungen und Verweigerungen **und die Gründe für die Verweigerungen**, Mengen und Wert der tatsächlichen Einfuhren und Ausfuhren von Feuerwaffen, deren wesentlichen Komponenten und Munition,

Unterkategorien gemäß Anhang I und nach Ursprungs- und Bestimmungsland;

aufgeschlüsselt nach Kategorien und Unterkategorien gemäß Anhang I und nach Ursprungs- und Bestimmungsland **auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten; die Anzahl und die Ergebnisse der Kontrollen nach Bestimmungsort auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten;**

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat in Absprache mit der Koordinierungsgruppe für die Einfuhr und Ausfuhr von Feuerwaffen jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Dieser Jahresbericht wird veröffentlicht. Er enthält Informationen über die Anzahl der Genehmigungen und Verweigerungen, die Mengen und den Wert der tatsächlichen Ein- und Ausfuhren von Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen und Munition, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I aufgeführten Kategorien und Unterkategorien, nach Ursprung und Bestimmungsort auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten. Er enthält auch Informationen über die Verwaltung, insbesondere die Personalausstattung, und die Durchsetzung der Kontrollen, insbesondere die Anzahl und die Ergebnisse der Kontrollen nach dem Versand auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission erlässt **Durchführungsrechtsakte** zur Festlegung der Vorschriften und des Formats, das von den Mitgliedstaaten für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten anonymisierten statistischen Daten an die Kommission zu verwenden sind. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden nach dem in Artikel 37 genannten **Beratungsverfahren** erlassen.

Geänderter Text

(3) Die Kommission erlässt **delegierte Rechtsakte** zur Festlegung der Vorschriften und des Formats, das von den Mitgliedstaaten für die Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten anonymisierten statistischen Daten an die Kommission zu verwenden sind. Diese **delegierte Rechtsakte** werden nach dem in Artikel 36 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission richtet ein elektronisches Lizenzierungssystem für Einfuhr- und Ausfuhr genehmigungen und diesbezügliche Entscheidungen nach den Artikeln 9 und 14 dieser Verordnung ein und pflegt es.

Geänderter Text

Die Kommission richtet **unverzüglich** ein elektronisches Lizenzierungssystem für Einfuhr- und Ausfuhr genehmigungen und diesbezügliche Entscheidungen nach den Artikeln 9 und 14 dieser Verordnung ein und pflegt es. **Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einführung des elektronischen Lizenzierungssystems zu beschleunigen. Alle Funktionalitäten des Lizenzierungssystems werden bis zum ... [fünf Jahre nach Erlass dieser Verordnung] eingerichtet.**

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Benehmen mit der mit Artikel 33 eingesetzten Koordinierungsgruppe entwickelt oder wählt die Kommission ein sicheres, verschlüsseltes System zur **Unterstützung** der direkten Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über Verweigerungen von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen.

Geänderter Text

(1) Im Benehmen mit der mit Artikel 33 eingesetzten Koordinierungsgruppe entwickelt oder wählt die Kommission ein sicheres, verschlüsseltes System zur **Sicherstellung** der direkten Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über Verweigerungen von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen. **Das System wird bis zum ... [zwei Jahre nach Erlass dieser Verordnung] eingerichtet.**

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission legt im Wege von **Durchführungsrechtsakten** Vorschriften über die Funktionsweise des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über Verweigerungen von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen fest. Diese **Durchführungsrechtsakte** werden nach dem in Artikel 37 Absatz 2 dieser Verordnung genannten **Beratungsverfahren** erlassen.

Geänderter Text

(3) Die Kommission legt im Wege von **delegierte Rechtsakte** Vorschriften über die Funktionsweise des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über Verweigerungen von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen fest. Diese **delegierten Rechtsakte** werden nach dem **Verfahren** gemäß Artikel 36 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, **teilen sie der Kommission mit** und treffen alle für die Anwendung der

Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Die Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung sind an den weltweiten Jahresumsatz des betreffenden Unternehmens gebunden.**

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes erforderlich und steht in untrennbarem Zusammenhang mit anderen zulässigen Änderungen, die die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen betreffen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission und einander **spätestens sechs Monate** nach Inkrafttreten dieser Verordnung darüber in Kenntnis,

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission und einander nach Inkrafttreten dieser Verordnung darüber in Kenntnis,

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission überprüft auf Antrag der Koordinierungsgruppe und auf jeden Fall alle **zehn** Jahre die Anwendung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor; dieser Bericht kann Vorschläge zur Änderung der Verordnung enthalten. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Angaben zur Ausarbeitung dieses Berichts. Spätestens **fünf** Jahre nach

Geänderter Text

(3) Die Kommission überprüft **auf der Grundlage der jährlichen Durchführungsberichte** auf Antrag der Koordinierungsgruppe **oder des Europäischen Parlaments** und auf jeden Fall alle **fünf** Jahre die Anwendung dieser Verordnung **im Einzelnen** und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor; dieser Bericht kann Vorschläge zur Änderung der Verordnung enthalten. Die Mitgliedstaaten

Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht die Kommission einen ersten Zwischenbericht über ihre Anwendung.

übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Angaben zur Ausarbeitung dieses Berichts. Spätestens **drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht die Kommission einen ersten Zwischenbericht über ihre Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) eine einheitliche Endnutzerlizenz einzuführen

Or. en

Siehe Änderungen in Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben cb, cc und cd.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) die Regeln und das Format festzulegen, die von den Mitgliedstaaten für die Übermittlung anonymisierter statistischer Daten an die Kommission gemäß Artikel 27 zu verwenden sind

Or. en

Siehe Änderungen an Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben ca, cc und cd.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) Regeln für das Funktionieren des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten über die Verweigerung von Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigungen aufzustellen

Or. en

Siehe Änderungen an Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben ca, cb und cd.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cd) eine allgemeine Einfuhrgenehmigung der Union zu erteilen und die Bedingungen für die Einfuhr von Feuerwaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen und ihrer Munition durch zugelassene Wirtschaftsbeteiligte aus Sicherheitsgründen gemäß Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 952/2013 festzulegen

Or. en

Siehe Änderungen an Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben ca, cb und cd.

BEGRÜNDUNG

Die Zahlen sind schockierend: Schätzungsweise 35 Millionen illegale Schusswaffen befinden sich im Besitz von Zivilisten, was über 50 Prozent aller Schusswaffen in der Europäischen Union entspricht. Rund 630.000 zivile Schusswaffen sind im Schengener Informationssystem als verloren oder gestohlen gemeldet. Offensichtlich sind die derzeit gültigen Vorschriften unzureichend. Die Verbreitung illegaler Schusswaffen stellt eine erhebliche Bedrohung für die öffentliche Sicherheit dar. Dies ist nicht hinnehmbar, und es ist an der Zeit, einen stärkeren Rechtsrahmen für die Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch zu schaffen.

Es muss mehr Verantwortung für die Rückverfolgbarkeit von Schusswaffen übernommen werden, die z. B. an den US-Markt verkauft werden – eines der Hauptzielländer für europäische Schusswaffen. Wir müssen auf mehr Transparenz hinarbeiten, um in Erfahrung zu bringen, wer Schusswaffen für den zivilen Gebrauch aus der Europäischen Union erhält. Angesichts der Fortschritte, die in jüngster Zeit mit den strengeren Regeln für das Dual-Use-Exportkontrollsystem und der Anti-Folter-Verordnung erzielt wurden, ist es höchste Zeit, auch die Regeln für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Schusswaffen, ihren wesentlichen Bestandteilen und Munition zu aktualisieren und zu verschärfen. Wir müssen sicherstellen, dass diese Waffen nicht zweckentfremdet werden und das Risiko des Missbrauchs minimieren. Ich fordere außerdem, dass Schusswaffen, die in die Europäische Union eingeführt werden, ordnungsgemäß kontrolliert werden, insbesondere solche, die aus ehemaligen Konfliktregionen stammen.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich den Vorschlag der Kommission. Ich stimme nachdrücklich zu, dass das Hauptaugenmerk auf die Rückverfolgbarkeit gelegt werden muss. Die Grundlage dafür ist zum einen die Digitalisierung der erforderlichen Daten und zum anderen ein angemessener Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Zollbehörden, nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch zwischen den Mitgliedstaaten. Um die Rückverfolgbarkeit zu erreichen, ist es von größter Bedeutung, dass die Einfuhr, die Durchfuhr und die Ausfuhr nachverfolgt werden und gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Händler über eine Lizenz verfügen und dass auch die Teilkomponenten und Einzelteile kontrolliert und registriert werden.

Rückverfolgbarkeit und Transparenz sind die Schlüsselemente für das Funktionieren der neuen Vorschriften.

Als Berichterstatter für diesen von der Kommission vorgelegten Vorschlag halte ich die vorgeschlagenen Schritte zur Verbesserung der Vorschriften für Feuerwaffen für einen guten Ausgangspunkt. Ich glaube jedoch, dass weitere Verbesserungen notwendig sind, um sicherzustellen, dass die aktualisierten Vorschriften im Kampf gegen illegale Schusswaffen noch wirksamer sind.

Erstens müssen wir unser Augenmerk auf die Qualität der Daten richten. Die Jahresberichte der Mitgliedstaaten sollten nicht nur die Zahl der Verweigerungen, sondern auch die Gründe für die Verweigerungen enthalten. Darüber hinaus sollten sie auch die Anzahl der Kontrollen nach dem Versand und die Ergebnisse umfassen. Mit diesen Informationen wird es viel einfacher, die Rechtsvorschriften in Zukunft zu bewerten und zu verbessern.

Um die Transparenz zu erhöhen, sollten die Statistiken des Jahresberichts öffentlich

zugänglich gemacht werden. Dieser Schritt ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union, direkten Zugang zu relevanten Informationen zu haben. Die Zahl der zivilen Schusswaffen, ihrer wesentlichen Bestandteile und der Munition, die in die Europäische Union ein- und ausgeführt werden, sollte kein Geheimnis sein. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht darauf, diese Zahlen zu erfahren.

Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, das Europäische Parlament stärker in die Kontrolle der Umsetzung und die Weiterentwicklung der Verordnung einzubeziehen. Daher sollten die meisten der vorgesehenen Durchführungsrechtsakte in delegierte Rechtsakte umgewandelt werden. So ist beispielsweise die Beteiligung des Europäischen Parlaments bei der Festlegung einheitlicher Endnutzerlizenzen sowie der Regeln für die Bereitstellung anonymisierter statistischer Daten aus dem Mitgliedstaat oder für das Funktionieren des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten von großer Bedeutung. Unsere aktive Beteiligung wird die demokratische Kontrolle sicherstellen und die Rechenschaftspflicht stärken.

Die rasche Digitalisierung ist ein weiterer wichtiger Aspekt, der Aufmerksamkeit erfordert. Es ist inakzeptabel, dass die große Mehrheit der Mitgliedstaaten immer noch mit Formularen arbeitet. Das gesamte System wird erst dann optimal funktionieren, wenn die unionsweite zentralisierte digitale Kontrolle der Genehmigungen vollständig eingerichtet ist. Wir müssen daher betonen, wie wichtig eine rasche Umsetzung mit klaren Fristen für die zentrale Datenbank ist, denn die Angelegenheit ist dringend. Durch eine schnellere Digitalisierung können wir den Verbleib von Schusswaffen wirksam nachvollziehen.

Darüber hinaus plädiere ich für die Einführung einer Endnutzerlizenz für Schusswaffen der Kategorie C. Diese Lizenz wird die Kontrolle zusätzlich verschärfen und sicherstellen, dass alle Schusswaffen, die in den Geltungsbereich fallen, ausreichend verfolgt werden.

Auch die Kontrolle nach dem Versand muss ein Schwerpunkt unserer Bemühungen um Transparenz sein. Regelmäßige Kontrollen nach dem Versand sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass die im Vorschlag vorgesehene Regelung tatsächlich eingehalten wird. Dieser Mechanismus der Berichterstattung muss transparent und umfassend sein und einen klaren Überblick über den Stand der Einhaltung der Vorschriften bieten. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie ausreichende Mittel für die Durchführung von Kontrollen bereitstellen.

Und schließlich müssen wir klare Sanktionen festlegen, um die Verordnung zu stärken. Es ist unerlässlich, dass sich die Mitgliedstaaten aktiv beteiligen und Transparenz zeigen. Im Falle von Verstößen gegen diese Verordnung werden klare und strenge Sanktionen für Unternehmen und Personen die Integrität der Vorschriften stärken. Diese Unternehmen sollen entsprechend und im Verhältnis zu ihrem weltweiten Jahresumsatz sanktioniert werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der aktuelle Vorschlag zwar ein Schritt nach vorne ist, aber noch weiter verbessert werden muss, um mehr Transparenz bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Schusswaffen sicherzustellen. In Zukunft müssen wir uns auf die Qualität der Daten, die Transparenz und die Digitalisierung konzentrieren, da diese Komponenten im Kampf gegen illegale Schusswaffen sowohl innerhalb als auch außerhalb unserer Grenzen von entscheidender Bedeutung sind. Durch die Umsetzung der oben genannten Änderungen können wir die Verordnung stärken und eine sicherere Zukunft für die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union schaffen.

